

4. Der Vertreter des Kollektivs hat in der Hauptverhandlung die Auffassung seines Kollektivs zur Tat, über ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen und zur Persönlichkeit des Angeklagten darzulegen. Für die Aussagen des Vertreters des Kollektivs gelten die Bestimmungen über die Vernehmung von Zeugen. Dem Vertreter des Kollektivs ist die ununterbrochene Anwesenheit in der Hauptverhandlung zu gestatten.

C. Der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger

1. Volksvertreter, Vertreter der Ausschüsse der Nationalen Front, Vertreter der Gewerkschaften, der ehrenamtlichen Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektionen, Vertreter anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie sozialistischer Kollektive der Werktätigen, die dazu von ihrem Organ oder Kollektiv beauftragt sind, können in einem Strafverfahren als gesellschaftlicher Ankläger oder als gesellschaftlicher Verteidiger in der gerichtlichen Hauptverhandlung mitwirken.

Über die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers entscheidet das Gericht durch Beschluß.

2. Vornehmste Aufgabe des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers ist es, die Meinung ihres Kollektivs über die Straftat und den Täter darzulegen, dem Gericht bei der Erforschung der Wahrheit und der Findung einer gerechten Entscheidung zu helfen und bei der Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zur Verhütung weiterer Straftaten und der Erziehung der Rechtsverletzer mitzuwirken.

3. Der gesellschaftliche Ankläger kann

— seine Meinung über die Schwere der Tat, ihre Folgen und den entstandenen Schaden sowie über die Schuld und die Persönlichkeit des Angeklagten darlegen;

— zur Aufdeckung der Ursachen der Straftat beitragen;

— vor Gericht Beweisanträge stellen und zu den in